

Tierschutzgesetz der Autonomen Gemeinschaft der Balearen (C.A.I.R)

Gesetz 1/1992 vom 8. April über den Schutz von Tieren, die im Umfeld des Menschen leben.

Nr. 9105

Der Präsident der Autonomen Gemeinschaft der Balearen

Hiermit wird den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gegeben, dass das Parlament der Balearen nachfolgendes Gesetz verabschiedet hat, welches ich im Namen des Königs und in Übereinstimmungen mit den Bestimmungen des Artikel 27.2 des Autonomiestatuts erlasse.

EINLEITUNG

Trotz der Tatsache, dass in den fortgeschrittensten Gesellschaften umfangreiche Meinungsbewegungen zur Verteidigung und zum Schutz von Tieren entstanden sind, bestehen auf den Balearen noch keine umfassenden Rechtsvorschriften zum Tierschutz, mittels derer gegen den Missbrauch von Tieren angegangen werden kann, der durch bestimmte Verhaltensweisen des Menschen verursacht wird. Das vorliegende Gesetz hat nicht zum Ziel, alle Tiere zu schützen. Es gibt zwei Gruppen von Tieren, deren gesetzliche Behandlung detailliert unterschieden werden muss: zum einen Wildtiere, die niemandem gehören, zum anderen Tiere, die im Umfeld des Menschen, meistens als sein Eigentum oder Besitz, leben.

Die Gesetzesvorschriften zum Schutz der Wildtiere sind in die allgemeinen Naturschutzvorschriften und die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Jagd, Fischerei oder des Einsammelns von Tieren einzugliedern, was nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist.

Gegenstand dieses Gesetzes sind Haustiere, domestizierte Tiere und in Gefangenschaft lebende Wildtiere, die sich im Besitz des Menschen befinden und im Falle einer Aussetzung nicht verwildern. In diesen Fällen kann die Beziehung zwischen dem Menschen und den Tieren auf einem Erwerbszweck beruhen oder Ergebnis einer ludischen Handlung ohne wirtschaftliche Absichten sein.

Zu den in Artikel 148 der Verfassung zählenden Aspekten, die gleichzeitig alleinig dem Zuständigkeitsbereich der Autonomen Gemeinschaft zugeordnet sind, gehören in Übereinstimmung mit der allgemeinen Wirtschaftsordnung die Tierhaltung und die Förderung der angemessenen Verwendung der Erholungszeit (Artikel 10.8 und 10.10 des Autonomiestatuts der Balearen). Aus diesem Grund obliegt die Regelung des Gegenstands dieses Gesetzes der Autonomen Gemeinschaft.

Infolgedessen und mit dem Ziel, die rechtlichen Bestimmungen an ein Bürgerbewusstsein anzupassen, dessen Verständnis nach es dringend notwendig ist, die Folter, das Verursachen häufig grundloser Verletzungen oder Leiden, Misshandlungen oder Spott, denen viele mit uns zusammenlebende Tiere ausgesetzt sind, zu beenden, beabsichtigt das vorliegende Gesetz nicht nur, der Forderung der Gesellschaft gerecht zu werden, sondern gleichfalls das Instrument zu sein, mit dem die Bevölkerung der Balearen stärker für zivilisiertere und einer modernen Gesellschaft würdigen Verhaltensweisen sensibilisiert werden soll.

TITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist die Festlegung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren, die im Umfeld des Menschen leben, ganz gleich, ob es sich um Haustiere, domestizierte Tiere oder in Gefangenschaft lebende Wildtiere handelt.
2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ebenfalls Anwendung auf kommerzielle Betriebe die sich der Zucht, Haltung, Dressur, Schönheitspflege, Pflege oder Kauf und Verkauf der Tiere, die in o.g. Absatz genannt werden, widmen.

Artikel 2

Der Schutz freilebender Tiere, unabhängig ob wilde oder verwilderte Tiere, sowie die Jagd, Fischerei oder das Einsammeln derselben werden von den für sie geltenden Bestimmungen geregelt.

Artikel 3

1. Der Besitzer eines Tieres ist dazu verpflichtet, es unter guten hygienischen und sanitären Bedingungen zu halten und die verpflichtend vorgeschriebenen vorbeugenden Behandlungen durchzuführen.
2. Es ist verboten:
 - a) Tiere zu foltern, zu misshandeln und zu verletzen, sie grundlos leiden zu lassen oder zu plagen.
 - b) Tiere auszusetzen.
 - c) jegliche Gegenstände zu gebrauchen, die die Beweglichkeit der Tiere eingrenzen oder unmöglich machen, die ihnen Schmerzen oder Leiden zufügen oder ihnen nicht erlauben, eine normale Kopfhaltung einzunehmen.
 - d) Tiere mangelhaft zu ernähren oder dürsten zu lassen, sofern dies nicht ärztlich verschrieben wurde.
 - e) Tiere unter hygienisch und sanitär unzureichenden Bedingungen oder solchen, die aufgrund ihrer physiologischen und ethologischen Bedürfnisse gemäß ihrer Rasse und Art für ihre Pflege unangebracht sind, zu halten.
 - f) die Arbeit oder Produktion von Tieren im Fall von Krankheit oder Mangelernährung zu erzwingen sowie sie zu übernutzen und damit ihre Gesundheit zu gefährden.
 - g) ihnen verbotene Substanzen zu verabreichen, um ihre Leistung oder Produktion zu steigern.
 - h) Tiere zu verstümmeln; davon ausgenommen sind fachmännisch durchgeführte Verstümmelungen sofern diese notwendig oder zur Verleihung der äußerlichen Charakteristika der Rasse notwendig sind.
 - i) entgeltlich oder unentgeltlich mit Tieren zu handeln, die unter parasitären Krankheiten oder ansteckenden Infekten im Inkubationsstadium leiden und deren Gesundheitszeugnis oder Zuchtausweise nicht vollständig sind, sofern sie nicht geschlachtet werden sollen.
 - j) Tiere ohne die entsprechende Erlaubnis und Überwachung vonseiten des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei der Regionalregierung sofern es von diesem als angebracht erscheint, an Labors, Kliniken und Einzelpersonen zu Forschungszwecken zu verkaufen oder zu übergeben.
 - k) sie an Minderjährige oder Behinderte zu verkaufen, ohne die vorherige Erlaubnis der Personen, die das Sorgerecht oder Aufsicht für sie haben.
 - l) Tiere außerhalb der rechtlich zugelassenen Märkte und Messen ambulant zu verkaufen.
 - m) Tiere aus nicht der Notschlachtung zuzuordnenden Gründen zu schlachten.
 - n) Tierarten, die unter dem Schutz der internationalen, vom Staat unterzeichneten Abkommen stehen, zu besitzen, auszustellen, zu kaufen und zu verkaufen, abzutreten, in Umlauf zu bringen, zu spenden oder auf irgendeine andere Art und Weise zu übertragen, sofern die entsprechenden

von den durch die Regierung des Staates anerkannten Behörden ausgestellt und der Erfüllung der schon zitierten Abkommen dienenden Importgenehmigungen nicht vorliegen.

o) irgendeine andere Tat oder Versäumnis zu begehen, die im Artikel 45 des vorliegenden Gesetzes als Vergehen klassifiziert wurden.

Artikel 4

1. Es wird insbesondere verboten:

a) Die Nutzung von Tieren bei Festen oder Veranstaltungen, bei denen diese zu Tode kommen, gepeinigt, misshandelt, verletzt, zu Leiden gezwungen, widernatürlich behandelt werden können oder die Empfindsamkeit des Zuschauers verletzt werden kann.

b) Veranstaltungen, bei denen Kämpfe zwischen Hähnen, Hunden oder anderen Tieren oder zwischen Tieren unterschiedlicher Tierarten oder zwischen Tieren und dem Menschen im Mittelpunkt stehen.

c) Das Filmen von Tierszenen, ganz gleich ob für Kino oder Fernsehen, mit denen Grausamkeiten, Misshandlungen oder Leiden einhergehen, muss vorher von der zuständigen Behörde der Autonomen Gemeinschaft erlaubt werden.

Die Verletzung des Tieres ist immer und in jedem Fall zu simulieren.

2. Von diesem Verbot werden ausdrücklich ausgeschlossen:

a) Stierkämpfe, sofern diese in Gebäuden stattfinden, die als Stierkampfarena bezeichnet werden, deren Konstruktion dauerhaft ist und deren Inbetriebnahme vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt.

b) Veranstaltungen mit Taubenschießen, sofern diese von Schützenvereinen organisiert werden, die unter der Aufsicht der entsprechenden Vereinigung steht und über die Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei der Autonomen Region verfügen. Es wird keinesfalls gestattet, deren Ersatz oder andere Maßnahmen durchzuführen, die dem Wettbewerber mehr als die zwei zugelassenen Schüsse ermöglichen.

c) Feste, die ununterbrochen im Verlauf von einhundert Jahren gefeiert wurden, sofern sie für das Tier weder Folter, Verletzungen noch den Tod bedeuten. Feste, bei denen Tiere Gegenstand von Misshandlungen werden können, finden in keinem Fall und keinerlei Weise die Unterstützung oder Zuschüsse der öffentlichen Institutionen der Balearen.

3. Der Zutritt zu Veranstaltungen, die im vorherigen Absatz genannt werden, wird Minderjährigen unter sechzehn Jahren verwehrt.

Artikel 5

Die Schlachtung von Tieren ist schnell und schmerzlos mit vorheriger Betäubung oder Bewusstseinsverlust derselben durchzuführen, ausgenommen bei Stierkämpfen oder Taubenschießen.

Artikel 6

Die Pferde- und Viehställe sowie andere Unterkünfte, in denen Tiere untergebracht werden, müssen:

a) nach außen hin abgedichtet sein.

b) gut belüftet sein.

c) die hygienischen Bedingungen erfüllen, die in spezifischen Rechtsvorschriften oder den Vorschriften der Europäischen Union geregelt werden.

d) über eine Mindestgröße pro Tier in Bezug auf Fläche und Höhe verfügen, die rechtlich festgelegt wird und dem Tier in jedem Fall einen bequemen Aufenthalt ermöglichen muss.

e) mit Schlössern oder anderen Vorrichtungen versehen sein, die den Tieren keine Verletzungen oder körperliche Einschränkungen verursachen und dennoch ihr Entlaufen verhindern. Zudem müssen sie über eine Fläche unter freiem Himmel für den Auslauf und den Weidegang der Tiere verfügen.

f) mit einem Trinkwasserversorgungs- sowie einem Druckwassersystem für die Reinigung versehen sein und für die Tierarten, bei denen es notwendig ist, ebenfalls über ein Abwassersystem verfügen.

Artikel 7

1. Pferderennbahnen, Reitställe, Pflegeställe und sonstige Anlagen, in denen es zu regelmäßigen Zusammentreffen von Mannschaften kommen kann, sind von dem regionalen Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei als unabdingbare Voraussetzung für ihren Betrieb als zoologisches Zentrum zu benennen.

Davon ausgenommen sind die Viehzuchtställe sofern darin keine der o.g. Aktivitäten durchgeführt werden.

2. Diese Anlagen müssen zudem die Bestimmungen für Haustiere der Artikel 15.2, 16, 18.1 a), 18.1.c) und 18.2 dieses Gesetzes erfüllen.

3. Jedes Gebäude muss über einen Misthaufen verfügen, bei dessen Instandhaltung die notwendigen hygienischen Bedingungen zu berücksichtigen sind um die Bildung von schlechtem Geruch und die Vermehrung von Insektenlarven zu verhindern.

Artikel 8

1. Während des Transports sind die Tiere vor Regen und extremen Temperaturen zu schützen.

2. Während des Transports müssen die Tiere genügend Raum zu ihrer Verfügung haben. Die Mindestfläche pro Tier in den Transportmodulen wird gesetzlich in Abhängigkeit der Größe und der Tierart festgelegt.

3. Während des Transports müssen die Tiere zu angemessenen Zeiten gefüttert und getränkt werden, je nach Bedürfnissen der Rasse und Tierart. Sie sind in jedem Fall mindestens einmal alle vierundzwanzig Stunden zu tränken.

4. Die Vorrichtungen, die für das Laden und Entladen der Tiere verwendet werden, sind so zu gestalten, dass sie den Tieren weder Verletzungen noch Schmerzen zufügen.

Artikel 9

Die für die Stationierung oder Erholung der Tiere vorgesehenen Räume müssen über Trinkwasser verfügen. Ihr Aufbau muss die Tiere vor starker Sonneneinstrahlung und Regen schützen.

Artikel 10

Der Verkauf und Kauf jeder Art von Tieren darf ausschließlich in zugelassenen Geschäften, auf Messen oder zugelassenen Märkten oder direkt in den eigenen Niederlassungen vom Verkäufer zum Käufer erfolgen.

Der ambulante Verkauf ist für jede Tierart verboten.

Artikel 11

1. Der Besitzer eines Tieres ist unbeschadet der Resthaftung des Eigentümers gemäß Artikel 1905 des Código Civil (spanisches Bürgerliches Gesetzbuch) für Schäden und Belästigungen verantwortlich, die es an Menschen, Dingen, öffentlichen Straßen und Plätzen sowie der Umwelt im Allgemeinen verursacht.

2. Der Besitzer eines Tieres ist unbeschadet der Resthaftung des Eigentümers dafür verantwortlich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Tiere öffentliche Straßen und Plätze verschmutzen oder die Nachbarschaft belästigen.

3. Verstöße gegen den obigen Absatz und die entsprechenden Strafen werden von den jeweiligen kommunalen Verordnungen geregelt.

TITEL 2. ÜBER HAUSTIERE

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Im Sinne dieses Gesetzes sind Haustiere all solche Tiere, die mit dem Menschen zusammen leben ohne dass dieser gewinnbringende Zwecke damit verfolgt.

Artikel 13

1. Die regionalen Ministerien für Landwirtschaft und Fischerei, Gesundheit und Soziale Sicherheit können aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit der Tiere die Impfung oder Zwangsbehandlung von Haustieren anordnen.

2. Die zuständige Gebietskörperschaft wird zudem die Isolierung von Haustieren verordnen wenn Verdacht auf eine auf den Menschen übertragbare Krankheit besteht oder diese diagnostiziert wurde, damit die Tiere unter Beobachtung gestellt oder heilender Behandlung unter fachärztlicher Aufsicht unterzogen werden. Sie kann zudem aus denselben Gründen die Beschlagnahmung des Tieres verordnen, um es mit Zustimmung eines Tierarztes notschlachten zu lassen.

3. Die Fachärzte des Veterinärdienstes der Autonomen Gemeinschaft sowie die Tierkliniken und Tierarztpraxen müssen ein Archiv mit den Unterlagen der Tiere führen, die einer Pflichtimpfung oder Pflichtbehandlung unterzogen wurden, welche der zuständigen Behörde zugänglich sein muss.

Artikel 14

1. Hundebesitzer müssen, unabhängig von ihrem Besitzstand, ihre Tiere beim Rathaus der Gemeinde, in der sie regulär wohnhaft sind innerhalb von maximal sechs Monaten ab Geburtsdatum des Tieres anmelden.

Das Tier muss seine Meldedaten notwendigerweise immer an sich tragen.

2. Das regionale Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei kann es zur Pflicht erklären, dass andere Haustierarten amtlich registriert werden.

3. Ebenso kann es bestimmen, wie die registrierten Tiere zu identifizieren sind und kann, soweit erforderlich, verordnen, dass dies per Tätowierung oder andere haltbare Medien erfolgen muss.

Kapitel 2. Über Gebäude

Artikel 15

1. Tierheime, Hunderennbahnen, Zuchtbetriebe, Dressurschulen und andere Einrichtungen, in denen Haustiere sich während längerer Zeitabschnitte befinden können, sind von dem regionalen Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei als unabdingbare Voraussetzung für ihren Betrieb als zoologisches Zentrum zu benennen.

2. Jede einzelne der in obigem Absatz genannten Einrichtungen wird per Gesetz definiert.

3. An einem sichtbaren Platz am Haupteingang des Gebäudes ist eine Tafel oder Plakat anzubringen, auf dem der Name der für die Einrichtung verantwortlichen Person und ihre Personalausweisnummer angegeben ist sowie die Anschrift, Telefonnummer und Eintragsnummer in das Register für Zoologische Zentren der Balearen der Einrichtung.

Artikel 16

1. Jede Einrichtung muss ein Register führen, in dem die Daten der Tiere, die dort hingbracht werden und die der für sie verantwortlichen Person eingetragen werden. Dieses Register hat den Behörden jederzeit zur Verfügung zu stehen.

2. Das regionale Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei legt fest, welche Daten in diesem Register zu verzeichnen sind.

Artikel 17

1. Die Eigentümer oder Besitzer von Hunden und Katzen, die in Einrichtungen eingeliefert werden sollen, die Gegenstand des Artikels 15 sind, müssen unter Vorlage der entsprechenden tierärztlichen Zertifikate beweisen, dass sie mindestens einen Monat, maximal ein Jahr im Voraus

den von dem regionalen Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei verordneten Impfungen und Behandlungen unterzogen wurden. Für den Eintritt in diese Einrichtungen müssen ebenfalls die Impfungen gegen ansteckende und per Gesetz festgelegte Krankheiten nachgewiesen werden.

2. Das regionale Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei kann die notwendigen Maßnahmen vorschreiben, welche die Einrichtungen für Haustiere zur Vermeidung der Ansteckung der dort bereits untergebrachten Tiere erfüllen müssen.

Artikel 18

1. Die Einrichtungen, welche Gegenstand dieses Kapitels sind, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Boxen oder Käfige der Tiere müssen hoch genug sein, damit das Tier seinen Kopf aufrecht halten kann; sie müssen breit genug sein, damit das Tier sich auf bequeme Art und Weise um sich selbst drehen kann.

b) Direkt neben dem Stall muss sich ein Laufstall mit wasserdichter Antirutschoberfläche befinden.

c) Die Einrichtungen müssen über Laufställe unter freiem Himmel mit Naturboden oder gestampfter Erde verfügen, damit die Tiere dort Auslauf haben können.

2. Das regionale Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei kann die Mindestgröße der Boxen und Laufställe, ganz gleich ob geschlossene oder offene, die Gegenstand des vorhergehenden Absatzes sind in Übereinstimmung mit der Tierart und der Größe jeder Unterart festzulegen.

Artikel 19

Tiersalons für Haustiere müssen außer den allgemeinen festgelegten Bestimmungen folgendes erfüllen:

a) Sie müssen über Warmwasser mit der vorschriftsmäßigen Mindesttemperatur verfügen.

b) Über Trockner verfügen, die mit den notwendigen Mechanismen ausgestattet sind, um Verbrennungen am Tier zu verhindern.

c) Mit Arbeitstischen und Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein, die verhindern, dass die Tiere bei dem Versuch, auf den Boden zu springen, erdrosselt werden.

Artikel 20

Einrichtungen für Haustiere, die keine Säugetiere sind, müssen über geschlossene Räume für sie verfügen, welche die vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllen.

Kapitel 3. Über Haltung und Weitergabe von Tieren

Artikel 21

Haustierbesitzer haben ihre Tiere in einem sauberen Zustand zu halten und ihre Käfige mit Sorgfalt und Sauberkeit pflegen. Dies bedeutet konkret:

a) Die Käfige von Hunden, die den größten Teil des Tages im Freien sind, müssen aus wasserdichten Baustoffen gebaut werden, die die Tiere vor schlechtem Wetter schützen. Die Käfige werden so gestellt, dass sie nicht über längere Zeit hinweg direkter Sonneneinstrahlung oder Regen ausgesetzt sind. Der Käfig muss lang genug sein, dass das Tier ausgestreckt hineinpasst. Die Höhe des Käfigs muss es dem Tier gestatten, Kopf und Hals aufrecht zu halten. Die Breite muss dazu ausreichen, dass sich das Tier im Käfig drehen kann. Der Boden soll aus einer festen Unterlage gebaut oder, soweit erforderlich, aus natürlichem Untergrund bestehen.

b) Die Maße der Tierkäfige haben sich nach den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere zu richten.

c) Die Maße der Käfige anderer Haustiere werden gesetzlich festgelegt.

Artikel 22

1. Wenn Hunde an einen festen Punkt angebunden werden müssen, darf die Länge der Leine in keinem Fall kürzer sein als drei Meter und ist mindestens so lang wie das Vierfache der Länge

des Tieres von dessen Schnauze bis zum Schwanzansatz. Wann immer möglich, ist die Anbindekette des Tieres so anzubringen, dass es entlang eines Drahtes der größtmöglichen Länge entlang laufen kann. Das Tier muss bequem in seine Unterkunft gelangen, um sich zurückziehen zu können und an einen Wassernapf.

2. Ist der Hund den Großteil des Tages angebunden, muss er für mindestens eine Stunde am Tag losgebunden werden und Auslauf haben.

3. Es ist verboten, andere Haustiere anzubinden.

Artikel 23

1. Es ist verboten, Haustiere in Vorrichtungen zu transportieren, die die Bedingungen aus Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe c) und, soweit erforderlich, Artikel 20 nicht erfüllen, keine gute Belüftung oder den Schutz vor extremen Temperaturen garantieren.

2. Die Abweichung der Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes und unbeschadet der Anforderungen an die Belüftung und Temperatur, dürfen Haustiere in Vorrichtungen transportiert werden, die die Anforderungen hinsichtlich der Höhe und Fläche aus Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe a) nicht erfüllen, solange die Reisedauer eineinhalb Stunden nicht überschreitet.

3. Müssen Haustiere in geparkten Fahrzeugen verweilen, sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die erforderliche Belüftung und Temperatur zu gewährleisten.

Artikel 24

1. Die Behörden dürfen Haustieren den Zutritt zu öffentlichen Verkehrsmitteln in den Hauptverkehrszeiten verbieten, Blindenhunde ausgenommen.

2. Taxifahrer dürfen Haustiere beliebig in ihren Fahrzeugen aufnehmen, mit dem Recht den von den Behörden erlaubten Preiszuschlag zu verlangen.

Kapitel 4. Über Wettbewerbe und Ausstellungen.

Artikel 25

Räumlichkeiten, in denen Wettbewerbe oder Ausstellungen mit verschiedenen Haustierrassen abgehalten werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie müssen über eine Krankenstation verfügen, in der die Tiere, die ärztlicher Hilfe bedürfen von einem Tierarzt behandelt werden können.

b) Sie müssen über einen Verbandskasten mit den notwendigen Gegenständen für kleinere chirurgische Eingriffe und der gesetzlich vorgeschriebenen pharmazeutischen Grundausstattung verfügen.

c) Sollte die Veranstaltung unter freiem Himmel stattfinden, sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Tiere vor Regen und starker Sonnenstrahlung zu schützen.

d) Die Organisationen, die die Wettbewerbe oder Ausstellungen organisieren sind dazu verpflichtet, die Räumlichkeiten und Orte, an denen diese stattfinden zu desinfizieren.

e) Alle Tiere, die an einem Wettbewerb oder einer Ausstellung teilnehmen müssen vorschriftsmäßig die entsprechende Impfkarte in Übereinstimmung mit Artikel 17 vorweisen.

TITEL 3. ÜBER DOMESTIZIERTE TIERE UND IN GEFANGENSCHAFT LEBENDE WILDTIERE

Artikel 26

1. Die Haltung von für den Menschen gefährliche Tiere in nicht ausreichend eingezäunten Gehegen und ihr Aufenthalt in öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Räumen sowie die Haltung von Tieren, die durch die in Spanien geltenden internationalen Gesetze, nationalen oder autonomen Gesetze geschützt werden, ist verboten.

2. Unbeschadet der Bestimmungen aus obigem Absatz ist ebenfalls die Haltung von Wildtieren, die sich nicht an die Gefangenschaft anpassen, verboten, es sei denn, sie erfolgt zu Forschungs- oder Arterhaltungszwecken. Gesetzlich festgelegte Abweichungen der Bestimmungen dieses Absatzes sind möglich.

Artikel 27

Zoologische Gärten, Safarizoo's, Aquarien, Delfinarien und andere Einrichtungen, in denen domestizierte Tiere oder gefangene Wildtiere gezeigt werden, sind vom regionalen Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei als zoologische Zentren zu erklären. Zu diesem Zweck müssen sie das Projekt ihrer Einrichtung und die Liste der in ihrem Besitz stehenden Tiere vorlegen. Änderungen auf dieser Liste sind dem Ministerium mitzuteilen, damit dieses die notwendigen Untersuchungen durchführen und, falls notwendig, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung potentieller Ansteckungen treffen kann.

TITEL 4. BESTIMMUNGEN FÜR HAUSTIERE, DOMESTIZIERTE TIERE ODER IN GEFANGENSCHAFT LEBENDE WILDTIERE

Kapitel 1. Über die Aufnahme herrenloser oder ausgesetzter Tiere

Artikel 29

1. Ein Tier gilt dann als herrenlos, wenn es keine Kennzeichnung trägt und keine Begleitperson hat.
2. Ein Tier gilt dann als ausgesetzt, wenn es sich trotz Kennzeichnung alleine und ohne Begleitperson bewegt.
3. Verwilderte Hunde mit einem Halsband von mehr als fünfzehn Quadratzentimetern oder einer anderen anerkannten Kennzeichnung werden in jedem Fall als streunendes oder ausgesetztes Tier betrachtet. Alle anderen verwilderten Tiere werden im Gegensatz dazu nicht als solche betrachtet und dürfen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften gejagt, gefischt oder eingesammelt werden.

Artikel 30

1. Rathäuser oder, gesetzt der Fall, die entsprechende gemeindeübergreifende Behörde, sind dazu verpflichtet, herrenlose und ausgesetzte Tiere einzusammeln und zu pflegen, bis sie an den Besitzer zurückgehen, abgegeben oder vernichtet werden
2. Die Frist, in der ein herrenloses Tier zurückgeholt werden darf, beträgt fünfzehn Tage ab dem Tag seiner Aufnahme.
3. Der Besitzer eines ausgesetzten Tieres muss vom Rathaus oder der gemeindeübergreifenden Behörde, die das Tier aufgesammelt hat, informiert werden und erhält ab dem Tag des Erhalts der Nachricht eine Frist von acht Tagen, um das Tier zurückzuholen.
4. Die Besitzer von herrenlosen oder ausgesetzten Tieren müssen die für ihren Unterhalt vor der in den zwei vorherigen Absätzen erwähnten Zurücknahme entstandenen Kosten tragen. Die davon betroffene lokale Stelle kann zu diesem Zweck den entsprechenden Betrag festlegen.

Artikel 31

1. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist für das Abholen der Tiere durch deren Besitzer können diese weitergegeben oder vernichtet werden.
2. Tiere, die von ihrem Besitzer nicht abgeholt wurden, dürfen erst am sechsten Tag nach Ablauf der in vorherigem Artikel festgelegten Frist für ihre Abholung vernichtet werden.
3. Während der in obigem Absatz genannten Frist, gibt das Rathaus oder die gemeindeübergreifende Behörde die Existenz des Tieres, das an Dritte abgegeben werden darf, bekannt, um dadurch seine Adoption zu fördern.

Artikel 32

1. Die Vernichtung oder Sterilisierung herrenloser oder ausgesetzter Tiere wird unter der Leitung und Verantwortung des Tierarztes durchgeführt.

Artikel 33

Um die Bestimmungen der vorangegangenen Artikel zu erfüllen, wird das Rathaus oder die zuständige gemeindeübergreifende Behörde das Einsammeln herrenloser oder ausgesetzter Tiere organisieren oder dieses mit Stellen, die unter Titel 6 dieses Gesetzes genannt werden, vereinbaren.

Zu diesem Zweck müssen die notwendigen Einrichtungen für den zeitlich begrenzten Gewahrsam der Tiere sowie die für ihr Einsammeln und ihre Vernichtung notwendigen Gerätschaften vorhanden sein.

Die Verfahren für das Einsammeln und den Transport der Tiere sowie ihr Gewahrsam müssen die Bestimmungen aus Titel 1 dieses Gesetzes erfüllen.

Artikel 34

1. Die Besitzer von Tieren, welche Gegenstand dieses Titels sind, können die Tiere an die für die Aufnahme herrenloser oder ausgesetzter Tiere zuständige Stelle ihrer Gemeinde übergeben, damit sie an Dritte weitergegeben oder vernichtet werden.

2. Diese Tiere dürfen nicht vor Ablauf von fünfzehn Tage nach ihrer Ablieferung vernichtet werden. Während dieser Frist wird die Existenz des Tieres, das an Dritte weitergegeben werden darf, bekannt gegeben.

Artikel 35

1. Der Finder eines herrenlosen oder streunenden Tieres hat dieses der entsprechenden Stelle der Gemeinde in der sich das Tier aufhält, zu übergeben. Dort wird das Tier fünfzehn Tage lang in Gewahrsam genommen, um es dem Besitzer zurück zu geben. Gleichzeitig muss der Finder ebenfalls zum Ausdruck bringen, ob er das Tier behalten möchte oder nicht, sollte der Besitzer nicht auftreten.

2. Im ersten Fall wird das Tier dem Finder am sechzehnten Tag nach seiner Aufnahme übergeben, im zweiten Fall finden die Bestimmungen der Artikel 30, 31 und 32 dieses Gesetzes Anwendung.

Kapitel 2. Über Tierhandlungen.

Artikel 36

1. Einrichtungen, die sich dem Kauf und Verkauf von Tieren, die Gegenstand dieses Titels sind, widmen, dürfen gleichzeitig Tiernahrung oder Gegenstände für deren Haltung, Weitergabe, Dressur oder Pflege verkaufen.

2. Diese Tierhandlungen müssen unbeschadet der anderen Bestimmungen, die für sie gelten, folgende Bedingungen erfüllen:

a) Im Sinne der Bestimmungen von Titel 2, Kapitel 2 dieses Gesetzes, werden Tierhandlungen als Tierheime gewertet.

b) Der Verkäufer muss dem Käufer zum Zeitpunkt der Übergabe des Tieres ein von ihm unterzeichnetes Dokument übergeben, in dem auf seine Verantwortung folgende Daten aufgeführt werden:

- Art, Rasse, Varietät, Geschlecht und auffallendsten körperlichen Charakteristika.

- Beglaubigte und von einem Facharzt ausgestellten Unterlagen, sollte das Tier bereits gegeben Krankheiten geimpft übergeben werden.

- Nachweis über die Eintragung in den Stammbaum, falls dies in der Übergabevereinbarung so vereinbart worden wäre.

- Nachweis über den Verkauf des Tieres.

c) Säugetiere dürfen erst nach Ablauf von vierzig Tagen nach ihrem Geburtsdatum abgegeben werden; sie müssen alle Merkmale eines gesunden und gut genährten Tieres aufweisen.

d) Die Schaufenster, in denen Tiere vorgezeigt werden, dürfen nicht direkt im Sonnenlicht stehen, wobei es sich von selbst versteht, dass die Temperatur und Bedingungen so genau wie möglich ihrem natürlichen Habitat entsprechen müssen.

3. Der Wortlaut des vorherigen Absatzes, Buchstabe b) muss an einem für die Kundschaft gut sichtbaren Ort und in einfach zu lesender Schrift angebracht werden.

4. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, einen Beleg für den Verkauf des Tieres vorzuweisen.

Artikel 37

1. Die Tiere, die Gegenstand dieses Titels sind, dürfen nicht als Preis für Glücksspiele jeglicher Art vergeben werden.

2. Domestizierte Tiere und in Gefangenschaft lebende Wildtiere dürfen auf Messen oder Märkten nicht Gegenstand von Transaktionen werden, wenn deren Ziel dem der Verwendung von Nutz- und Arbeitstieren sowie Haustieren entspricht, es sei denn, es handelt sich um traditionelle Bräuche auf Messen oder bei Wettbewerben.

3. Es ist verboten, Tiere auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Gebäuden zu Werbe- oder gewinnbringenden Zwecken zu verwenden, ganz gleich ob direkt oder als Accessoire. Davon ausgenommen sind Dreharbeiten für Filme und Werbefilme, sofern die entsprechende Genehmigung vorliegt.

4. Erlaubt sind in jedem Fall Tierbehälter für Tiere, die für den menschlichen Verzehr in Restaurantbetrieben bestimmt sind.

TITEL 5. ÜBER AUFSICHT UND INSPEKTION

Artikel 38

1. Die Verantwortung für folgende Handlungen obliegt den Rathäusern oder den gemeindeübergreifenden Behörden:

a) Die Erstellung und Pflege der Zensi jener Tiere, die Gegenstand dieses Gesetzes sind.

b) Das Einsammeln, Verschenken, die Sterilisierung oder Vernichtung herrenloser, ausgesetzter oder von deren Eigentümer oder Besitzer abgegebener Tiere.

c) Die Pflege dieser Tiere während der in diesem Gesetz festgelegten Fristen.

d) Die Inspektion der Tierheime, Dressurschulen, Tiersalons und Tierhandlungen für Haustiere, domestizierte Tiere oder in Gefangenschaft lebende Wildtiere.

e) Die Einleitung von Untersuchungen, und falls erforderlich, die Verfolgung der Straftaten, mit denen gegen dieses Gesetz verstoßen wurde.

2. Behörden, die mit dem regionalen Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei zusammenarbeiten, können mittels eines Vertrags mit dem zuständigen Rathaus die beschriebenen und in Artikel 42 aufgeführten Aufgaben übernehmen, davon ausgenommen die Inspektionen und Strafen.

3. Die in den Gemeinden durchgeführten Zensi, auf die sich Absatz 1, Buchstabe a) bezieht, müssen dem regionalen Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei jährlich vorgelegt werden.

Artikel 39

Die Durchführung von Zensi, Kontrollen und Inspektionen seitens der Gemeinden können besteuert werden.

Artikel 40

Sollte ein Rathaus weder direkt noch indirekt über Unterverträge mit anderen Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, auf die sich dieser Titel bezieht, wird das regionale Ministerium für

Landwirtschaft und Fischerei diese Durchführung der Dienstleistungen organisieren, wobei die jeweilige lokale Behörde die entstehenden Kosten zu tragen hat.

Artikel 41

1. Im Sinne dieses Gesetzes werden jene Vereinigungen als Tierschutzvereine betrachtet, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gegründet wurden, gemeinnützigen Charakter haben und deren ausgesprochenes Ziel es ist, Tiere zu schützen und zu verteidigen.

2. Tierschutzvereine, die die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, können die Bezeichnung erhalten, Behörden zu sein, die mit dem regionalen Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei zusammenarbeiten, mit dem Ziel, zur bestmöglichen Umsetzung dieses Gesetzes beizutragen; sie werden als solche in ein Register, das vom regionalen Ministerium zu eben diesem Zweck geschaffen wird, eingetragen.

Artikel 42

Das regionale Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei und, gesetzt den Fall, die lokalen Körperschaften können mit den mit ihnen zusammenarbeitenden Vereinen über die Ausführung folgender Funktionen übereinkommen:

- a) Die Aufnahme von herrenlosen und ausgesetzten Tieren sowie von Tieren, die von ihren Besitzern abgegeben werden.
- b) Die Verwendung der Tierheime dieser Vereine für die Aufnahme der Tiere während der in Artikel 30 und 31 festgelegten Fristen, während der Quarantänen, die von den geltenden Gesundheitsvorschriften vorgeschrieben sind oder anderweitig festgelegt werden können.
- c) Die Übergabe der Tiere an Dritte oder an die Notschlachtung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- d) Inspektion von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit Haustieren, domestizierten Tieren oder in Gefangenschaft lebenden Wildtieren stehen und, falls angebracht, die Erhebung der entsprechenden Anzeigen bei der zuständigen Behörde zur Ermittlung in der Strafsache.

Artikel 43

Die Angestellten der Behörde kooperieren mit den mit ihnen zusammenarbeitenden Vereinen bezüglich der Maßnahmen, die für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes notwendig sind.

Artikel 44

Das regionale Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei kann finanzielle Unterstützung für die mit ihm zusammenarbeitenden Vereine oder lokale Körperschaften vorsehen, sofern diese vorher einen Bericht eingereicht haben, in dem der finanzielle Aufwand dargelegt und die zu finanzierenden Maßnahmen sowie unterschiedlichen Finanzquellen detailliert erklärt werden.

TITEL 7. ÜBER VERSTÖSSE UND STRAFEN

Kapitel 1. Über Verstöße

Artikel 45

Im Sinne dieses Gesetzes werden Verstöße in geringfügig, schwer und sehr schwer eingeteilt.

Artikel 46

1. Als geringfügige Verstöße gelten:

- a) Der Besitz eines nicht gemäß Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes registrierten Tieres.
- b) Der Nichtbesitz oder nicht vollständige Besitz einer Akte mit allen klinischen Dokumenten der Tiere, die der Impf- und/oder Behandlungspflicht unterliegen.
- c) Der Verkauf von Tieren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und an Behinderte ohne die Einwilligung jener, die das Sorgerecht oder die Aufsicht haben.
- d) Der Besitz eines Tieres, ohne dass dieses in dem gesetzlich vorgeschriebenen Register aufgeführt ist.

- e) Der Transport von Tieren unter Verletzung der in Artikel 8 festgelegten Vorschriften.
- f) Die Nutzung von Gegenständen, die die Mobilität der Tiere unter verbotenen Umständen einschränken oder verhindern sollen.
- g) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen aus Titel 2, Kapitel 3 durch den Tierbesitzer.
- h) Die Nichteinhaltung jeglicher in diesem Gesetz festgelegter Vorschrift oder Verordnung, die nicht als schwer oder sehr schwer eingestuft ist.

2. Als schwere Verstöße gelten:

- a) Die Tiere zu zwingen, im Krankheitsfall, im Falle von Unterernährung oder einer übermäßigen Ausbeutung, die ihre Gesundheit gefährden könnte, zu arbeiten oder zu produzieren.
- b) Die Verabreichung unzulässiger Substanzen an ein Tier, sofern Dritte davon nicht beeinträchtigt sind.
- c) Die Sterilisierung, die Durchführung unnötiger Mutilationen, das Zufügen schwerer physischer Aggressionen und die Schlachtung von Tieren ohne medizinische Kontrolle oder gegen das vorliegende Gesetz verstoßend.
- d) Physische Aggressionen, die schwere Verletzungen zur Folge haben.
- e) Das nicht wiederholte Aussetzen eines Tieres.
- f) Die Veräußerung von Tieren mit nicht ansteckender Krankheit, gesetzt den Fall diese Tatsache war dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Veräußerung unbekannt.
- g) Der Verkauf an Laboratorien, Kliniken oder andere Einrichtungen zur Durchführung von Versuchen ohne die Genehmigung des regionalen Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei.
- h) Der fliegende Verkauf von Tieren außerhalb von zugelassenen Märkten oder Messen.
- i) Die Nichtimpfung oder Nichtdurchführung von obligatorischen medizinischen Behandlungen.
- j) Der Besitz, die Ausstellung, der Kauf, die Zession, die Spende oder jegliche andere Arten der Weitergabe von Tieren, die einer der in den Anhängen II und III der CITES oder C2 des Gemeinschaftsrechts über dieselbe Konvention beinhalteten Art angehören, ohne die zugehörigen Einfuhrgenehmigungen.
- k) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen aus Titel 2, Kapitel 2 und 4, Artikel 6 und 7 sowie in Titel 4, Kapitel 2 zur temporären Haltung von Tieren.
- l) Die Haltung von Wildtieren, die sich gemäß Artikel 26.2 nicht an die Gefangenschaft gewöhnen.

3. Als sehr schwere Verstöße gelten:

- a) Das Aussetzen von Haustieren, domestizierten Tieren oder in Gefangenschaft lebender Wildtiere, oder das wiederholte Aussetzen, selbst wenn es vereinzelt geschieht.
- b) Die Verabreichung unzulässiger Substanzen an Tiere, außer in dem Fall, der in Punkt c) des vorhergegangenen Absatzes dargelegt wurde.
- c) Die Veräußerung von Tieren mit ansteckender Krankheit, gesetzt den Fall, diese Tatsache war zum Zeitpunkt der Transaktion unbekannt.
- d) Das Abhalten von Veranstaltungen wie Hahnenkämpfe oder Kämpfe anderer Tiere, ungeachtet dessen, ob die Tiere derselben Art angehören oder nicht, oder Kämpfe zwischen Mensch und Tier.
- e) Die Nutzung von Tieren an Festen oder anderen Veranstaltung, wobei diese Gegenstand von Verletzungen, Quälerei, widernatürlichen Handlungen, Misshandlungen, Verspottung werden könnten, oder die Sensibilität des Zuschauers verletzt werden könnte.
- f) Stierkämpfe, sofern sie nicht den in Artikel 4, Absatz 2, Punkt a) festgelegten Bedingungen entsprechen.
- g) Leistungsschauen im Taubenschießen, sofern sie nicht den in Artikel 4, Absatz 2, Punkt b) festgelegten Bedingungen entsprechen.

h) Der Besitz, die Ausstellung, der Kauf, die Zession, die Spende oder jegliche andere Arten der Weitergabe von Tieren, ihren Körperteilen oder Derivaten, deren Art in Anhang I der CITES oder CI des Gemeinschaftsrechts über dieselbe Konvention beinhalteten Art angehören, ohne die zugehörigen Einfuhrgenehmigungen.

Kapitel 2. Über Strafen

Artikel 47

1. Die begangenen Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen von 10.000 bis 2.500.000 Peseten bestraft.
2. Die Auferlegung einer Geldstrafe aufgrund eines sehr schweren Verstoßes kann die Beschlagnahme des Tieres, welches Ursache des Verstoßes ist, zur Folge haben.
3. Einrichtungen, in denen wiederholt sehr schwere Verstöße begangen werden, können auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren begrenzt, temporär geschlossen werden.

Artikel 48

1. Geringfügige Verstöße werden mit Geldstrafen von 10.000 bis 50.000 Peseten, schwere Verstöße mit Geldstrafen von 50.001 bis 250.000 Peseten, sehr schwere mit Geldstrafen von 250.001 bis 2.500.000 Peseten bestraft.
2. Verhalten, das mit einer Verwaltungsstrafe zu belegen ist, nachdem es gemäß Artikel 46 typisiert wurde und wenn es mit teilbare Geldstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wird gemäß den folgenden Kriterien eingestuft:
 - a) Die soziale Tragweite und der durch den Verstoß verursachte Schaden.
 - b) Das widerrechtliche Gewinnstreben und die Höhe des durch die Tatbegehung erhaltenen Gewinns.
 - c) Die Wiederholungstat oder Rückfalltat.
3. Im Falle einer Rückfalltat wird die höchste Strafe der entsprechenden Stufe angesetzt. Und falls diese bereits mit der höchsten Strafe belegt worden war, wird die nächsthöhere Stufe angesetzt.
4. Im Sinne dieses Gesetzes spricht man von Rückfall, wenn es zwei rechtskräftige Entscheidungen zu demselben Verstoß in einem Zeitraum von zwei Jahren oder drei Jahren im Falle von Verstößen verschiedener Natur in demselben Zeitraum gab.

Artikel 49

Jegliche vorgesehene Verhängung von Strafen in diesem Gesetz, schließt keinesfalls die zivilrechtliche Haftung und die eventuelle Schadensersatzleistung von entstandenem Schaden, die dem Bestraften zufallen könnten, aus.

Artikel 50

1. Zur Verhängung der Strafen der in diesem Gesetz bestimmten Verstöße, muss gemäß dem durch das Verwaltungsverfahrensgesetz regulierte Bußgeldverfahren gehandelt werden.
2. Die Gemeinden können in jedem Fall eine Untersuchung der Akten über den Verstoß durchführen und darüber entscheiden oder, falls nötig, diese an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung weiterleiten.
3. Staatliche, lokale und autonome Behörden können, selbständig oder mithilfe der zuständigen Stellen des regionalen Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei, die schutzbedürftigen Tiere präventiv in Gewahrsam nehmen, sofern es Indizien zum Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes gibt, bis ein Urteil zur betreffenden Akte gefällt wurde. Das Tier kann seinem Besitzer zurückgegeben werden oder im Sinne des folgenden Artikels in den Besitz der Behörde übergehen.

Artikel 51

Sollte eine verlängerter Gewahrsam des Tieres eine Gefahr für sein Überleben darstellen, und sollte es ein Wildtier sein, wird es durch Angestellte des regionalen Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei in sein Habitat entlassen. Es ist ebenso möglich, das Tier zu seiner Reproduktion in Gefangenschaft in zoologische Einrichtungen zu geben, wenn dies aufgrund der Situation seiner Spezies ratsam ist.

Artikel 52

1. Die Verhängung der Strafen obliegt:

- a) Dem Bürgermeister, im Falle von geringfügigen Verstößen.
- b) Dem Plenum des Rathauses der zuständigen übergemeindlichen Stelle, im Falle der schweren Verstöße.
- c) Dem Minister für Landwirtschaft und Fischerei der Autonomen Gemeinschaft, im Falle von sehr schweren Verstößen.

2. Im Falle, dass ein Rathaus gegen die in diesem Gesetz festgelegten Vorschriften verstoßen sollte, obliegt die Entscheidung zur betreffenden Akte und die Verhängung einer Strafe dem regionalen Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei.

Artikel 53

Gegen die Urteile in den eingeleiteten Untersuchungen können Rechtsmittel der Wiederherstellung vor dem Rechtsorgan eingelegt werden, das die Urteile als Rechtsmittel vor der Klageschrift des Verwaltungsstreitverfahrens gefällt hatte.

Artikel 54

1. Die geringfügigen in diesem Gesetz aufgeführten Verstöße verjähren zwei Monate nach Begehen, die schweren nach einem Jahr, die sehr schweren nach zwei Jahren.

2. Das Bußgeldverfahren verjährt sechs Monate nach seiner Stilllegung und es wird als stillgelegt verstanden, sofern in diesem Zeitraum keinerlei Benachrichtigung von Handlungen oder Maßnahmen erfolgt ist, unbeschadet der Tatsache, dass der Ermittler in der Akte die Frist durch einen begründeten und dem Betroffenen zugestellten Beschluss verlängern kann, wenn es die Natur oder die Umstände der Handlungen der laufenden Maßnahme erfordern.

EINZIGE ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen und aus der Verpflichtung, ein Tier zu registrieren ergehenden Strafen, beziehen sich ausschließlich auf Verstöße, die nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden.

ERSTE ZUSATZBESTIMMUNG

Der Regierungsrat der Autonomen Gemeinschaft (Consell de Govern) wird innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, die nötigen Vorschriften zur Ausführung und Durchführung desselben erlassen.

ZWEITE ZUSATZBESTIMMUNG

Die Autonome Gemeinschaft der Balearen wird Kampagnen zur Verbreitung des Inhalts dieses Gesetzes unter Schülern und den restlichen Bürgerinnen und Bürgern der Balearen fördern, und außerdem die entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Tiere und zu deren Schutz treffen.

LETZTE BESTIMMUNG

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Veröffentlichung im offiziellen Bulletin der Autonomen Gemeinschaft der Balearen (Butlletí Oficial de la Comunitat de les Illes Balears) in Kraft.
Aus diesem Grund ordne ich an, dass alle Bürgerinnen und Bürger dieses Gesetz einhalten, und die Gerichtshöfe sowie die entsprechenden Autoritäten für die Einhaltung Sorge tragen.

In Palma de Mallorca, am achten April neunzehn hundert zweiundneunzig.

DER PRÄSIDENT

Gez.: Gabriel Cañellas Fons

**ORGANGESETZ 15/2003, VOM 25. NOVEMBER,
WODURCH DAS ORGANGESETZ 10/1995
VOM 23. NOVEMBER DES SPANISCHEN STRAFGESETZBUCHS
ABGEÄNDERT WIRD**

DERZEITIGER TEXT DER VORSCHRIFTEN:

Artikel 337.

Wer auf ungerechtfertigte Weise Haustieren körperlichen Schaden zufügt, in der Absicht seine eigenen Triebe damit zu befriedigen, und somit zu ihrem Tod beiträgt oder ihnen Verletzungen zufügt, die schwere physische Beeinträchtigungen zur Folge haben, wird mit drei Monaten bis ein Jahr Gefängnis und ein bis drei Jahre mit dem Verlust der bürgerlichen Rechte der Ausübung eines mit Tieren in Verbindung stehenden Berufs, Handwerks oder Handels bestraft.

Artikel 631.

1. Die Besitzer oder Verantwortliche für den Gewahrsam wilder oder gefährlicher Tiere, die diese frei lassen oder in Bedingungen, unter denen sie Schaden anrichten können, halten, werden mit einer Geldstrafe von 20 bis 30 Tagen bestraft.

2. Wer ein Haustier unter Bedingungen aussetzt, die sein Leben oder seine Unversehrtheit gefährden könnten, wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Tagen bestraft.

Artikel 632.

1. Wer jegliche Spezies oder Subspezies gefährdeter Flora oder ihrer Propagula ohne schwere Schäden für die Umwelt abschneidet, fällt, verbrennt, ausreißt, sammelt, wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Tagen oder mit gemeinnütziger Arbeit von 10 bis 20 Tagen bestraft.

2. Wer Haus- oder andere Tiere in nicht legal genehmigten Veranstaltungen grausam misshandelt, ohne die in Artikel 337 dargelegten Straftaten zu begehen, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 60 Tage oder mit gemeinnütziger Arbeit von 20 bis 30 Tage bestraft.

**ÄNDERUNGSANTRAG DER ARTIKEL
337, 631.2 UND 632.2 DES GELTENDEN SPANISCHEN
STRAFGESETZBUCHS**

Mittels dieses Organgesetzes 15/2003 wurde ex novum als typisches Verhalten, das eine Straftat darstellt, die Misshandlung bestimmter Tiere, besonders der Haustiere, (Art.337), und als Vergehen deren Aussetzen, wobei sich das Vergehen im Rahmen der Fälle geringfügiger Misshandlungen befindet (Art. 632.2), eingeführt.

Von Argumenten, die, wenngleich sie wahr sind, als demagogisch abgetan werden könnten, Abstand nehmend, besteht kein Zweifel daran, dass es weiterhin Verhaltensweisen gibt, die sich außerhalb der gesetzlichen Würdigung des Strafgesetzbuchs befinden, obgleich sie die besondere Ablehnung der Gesellschaft hervorrufen. So wird die Ausrichtung von Streitkämpfen oder

Kämpfen von Tieren nicht gesetzlich gewürdigt und das Aussetzen von Tieren wird nur leicht bestraft.

Andererseits ist der Wortlaut von Artikel 337 wie auch 632.2 aufgrund verschiedener Tatsachen problematisch:

Es wird nicht definiert, was unter einem „Haustier“ zu verstehen ist, man könnte lediglich eine der Bedeutungen zu Rate ziehen, die die königliche Akademie für die spanische Sprache vorschlägt, wobei es sich um ein Tier handelt, das in Begleitung des Menschen aufgezogen wird, im Unterschied zum Tier, das in der Wildnis aufwächst, dennoch bleibt aus, Tiere wie Echsen, Schlangen, Froschlurche, etc., die viele heutzutage als Begleittiere haben, als Haustier zu definieren. Es erscheint zumindest ungewöhnlich, dass dieses Verhalten an einem Tier, das kein Haustier ist, straflos bleibt.

Es werden Definitionen zur Art der Ausführung der Misshandlung wie „auf ungerechtfertigte Weise Haustieren körperlichen Schaden zufügen, in der Absicht ihre eigenen Triebe damit zu befriedigen“ im Falle der Straftat, und „grausam“ im Falle des Vergehens angeführt. Das Befriedigen eigener Triebe muss als spezifische erschwerende Bedingung betrachtet werden und selbstverständlich ist, prinzipiell, jegliche Misshandlung ungerechtfertigt. Gäbe es Grund zur Misshandlung, kämen die strafausschließenden oder mildernden Umstände der strafrechtlichen Verantwortung ins Spiel. (Artikel 19, 20 und 21 des spanischen Strafgesetzbuchs).

Ebenso ist der Wortlaut im Artikel 337 problematisch, wo verlangt wird, dass die Misshandlung gleichzeitig auf ungerechtfertigte Weise und unter Befriedigen eigener Triebe stattfinden muss, um als strafbare Handlung verstanden zu werden.

Es wäre ausreichend gewesen, das Ungerechtfertigte zu definieren, denn der Umstand des Befriedigens eigener Triebe, ist immer ungerechtfertigter Art aufgrund dessen, wie unnötig eine solche exzessive Handlung ist.

Und es ist klar, dass das Erfordernis des Befriedigens eigener Triebe unnötig ist, da, wenn dies als Strafelement erfordert wird, es eine große Beweisschwierigkeit darstellt, das heißt, dies bedeutet einerseits, solches muss als objektives Element nachgewiesen werden, und zwar die tatsächliche Verursachung unnötiger Schäden, und andererseits als subjektives Element, und zwar, dass der Täter, bewusst annimmt, dass die Tat, die er ausführt nicht mehr das Begehen einer Straftat verfolgt, sondern dass sie die Erhöhung des, durch unnötige Handlungen im Begehen der Straftat zugefügten Schmerzes verfolgt.

Es ist ebenso klar, dass das Erfordernis des Unnötigen und Ungerechtfertigten als bloße legislative Wiederholung zu interpretieren ist, aber wenn dies von den Gerichten umzusetzen ist, wird diese legislative Wiederholung zu einem zwingenden Erfordernis, damit ein Gericht eine Privatperson gemäß des im Artikel 337 des spanischen Strafgesetzbuchs Vorgesehenen verurteilen kann, wodurch dies zum größten zu überwindenden Hindernis für die Anwendung des Gesetzes wird.

Aus diesem Grund wird erachtet, dass die Löschung des Erfordernisses des Befriedigens eigener Triebe und die Beschränkung auf ungerechtfertigte Misshandlung der Anwendung des Artikels 337 des spanischen Strafgesetzbuchs zu Gute kommt.

Da das Ziel verfolgt wird, den Wortlaut des Artikels 337 des spanischen Strafgesetzbuchs zu verbessern, sowie den Gerichten angemessenes Werkzeug zur Strafverfolgung jeglicher Art der Misshandlung von Tieren zur Hand zu geben, erscheint es angebracht nicht nur von physischen, sondern auch von psychischen Beeinträchtigungen der Tiere zu sprechen, und im derzeitigen Wortlaut des Artikels 337 des spanischen Strafgesetzbuchs werden die psychischen Konsequenzen, die ein bestimmtes Verhalten in Tieren hervorrufen kann, völlig außer Acht gelassen. Deshalb versteht sich, dass die psychischen Beeinträchtigungen ebenso strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Was das Aussetzen von Haustieren angeht, erscheint es notwendig, das Erfordernis, dass dies unter Bedingungen, die das Leben des Tieres oder seine Unversehrtheit gefährden könnten, zu streichen, da beachtet werden muss, dass jegliches Aussetzen von Haustieren für das Tier eine offensichtliche Gefährdung seines Lebens und seiner Unversehrtheit darstellt. Ebenso stellt dies, im Hinblick auf die Verkehrsunfälle, die dadurch hervorgerufen werden könnten, wie auch andere Probleme der Sicherheit, je nach Größe, Spezies und extremen Überlebensumständen, in denen sich das Tier (oder mehrere Tiere zusammen) befinden könnte, eine potentielle Gefahr für Menschen dar. Deshalb muss das Aussetzen von Haustieren als eine Art der Misshandlung angesehen werden und als solche bestraft werden.

Es wird nun die Löschung von Artikel 631, Absatz 2 vorgeschlagen, um dieses Verhalten als Straftat zu typisieren, und die Abänderung der Artikel 337 und 632.2 des spanischen Strafgesetzbuchs, um sie auf folgende Art und Weise zu formulieren.

VORSCHLAG ZUR FORMULIERUNG DES ARTIKELS 337:

1. Mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis ein Jahr und einer Geldstrafe von 3 bis 12 Monaten wird bestraft:

1.1 Wer Tiere misshandelt, angreift oder ihnen grausame Gewalttaten zufügt, was Verletzungen zur Folge hat, deren Gesundung sachlich betrachtet die Behandlung durch einen Tiermediziner oder Chirurg erfordert.

1.2 Wer Veranstaltungen, Aktivitäten oder Kämpfe mit Tieren fördert, organisiert, begünstigt, unterstützt oder daran teilnimmt.*

Die Strafe wird in ihrer höheren Hälfte auferlegt, wenn den Tieren durch die Misshandlung schwere Leiden zugefügt werden, die zu ihrem Tod, schweren physischen oder psychischen Beeinträchtigungen führen, oder wenn besonders schmerzvolle Mittel angewandt werden.

2. Mit einer Geldstrafe von 3 bis 12 Monaten wird bestraft:

2.1 Wenn Tiere in mit ihrer Natur, Eigenschaften und ethologischen Bedürfnissen nicht zu vereinbarenden Lebensumständen gehalten werden.

3. Das Strafurteil beinhaltet immer die Beschlagnahmung der Tiere und der bei beim Begehen der Straftat verwendeten Mittel.

4. Wird die Straftat in Ausübung einer mit Tieren in Verbindung stehenden beruflichen Aktivität, eines Handwerks oder Handels begangen, umfasst das Strafurteil den Entzug der Lizenz und den Verlust der bürgerlichen Rechte der Ausübung eines Berufs für eine Frist von ein bis drei Jahren. Im Falle der Wiederholung wird eine absolute Berufssperre verhängt und die Handelslizenz entzogen.

5. Das Strafurteil beinhaltet ebenso den Verlust der bürgerlichen Rechte, Eigentümer oder Besitzer von Haustieren für eine Frist von ein bis drei Jahren zu sein.

Im Artikel 632.2 wird erneut die Vokabel „grausam“ verwendet, was wie eine unnötige Wiederholung erscheint, da jegliche Misshandlung Grausamkeit beinhaltet. Dieser Ausdruck bringt ein subjektives Element des Ungerechten ein, das, abgesehen von der Beweisschwierigkeit, eine exzessive Einschränkung des Vergehens darstellt.

Es wird außerdem eine weitere Voraussetzung in Artikel 632.2 hinzugefügt, und zwar, dass die Misshandlung grausam und gleichzeitig in einer nicht legal genehmigten Veranstaltung beigebracht werden muss, wodurch die in einer Veranstaltung beigelegte grausame Misshandlung nicht in dieser Vorschrift gesetzlich gewürdigt wird.

Da das Aussetzen eines Tieres, ein Risikoverhalten darstellt, sowohl für das Tier selbst, also auch für Menschen, sollte diesem Verhalten eine höhere Strafe als die in der Vorschrift des Artikels 631.2 des geltenden spanischen Strafgesetzbuchs festgelegte, beigemessen werden.

VORSCHLAG ZUR FORMULIERUNG DES ARTIKELS 632:

1. Wer jegliche Spezies oder Subspezies gefährdeter Flora oder ihrer Propagula ohne schwere Schäden für die Umwelt abschneidet, fällt, verbrennt, ausreißt, sammelt, wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Tagen oder mit gemeinnütziger Arbeit von 10 bis 20 Tagen bestraft.

2. Wer Haus- oder andere Tiere misshandelt, ohne in die in Artikel 337 dargelegten Fälle zu verfallen, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 60 Tage oder mit gemeinnütziger Arbeit von 20 bis 30 Tage bestraft.

*Im Bewusstsein und in Kenntnis der Schwierigkeit, eine Rechtsvorschrift dieser Rangordnung, in der auf Tiere im Allgemeinen und nicht allein auf Haustiere Bezug genommen wird, zu erlassen, wäre es inkohärent, wenn ein Amt, dessen Ziel es ist, einen respektvollen Umgang mit allen Tieren zu erreichen, eine Formulierung mit Restriktionen vorschlagen würde.

ANMERKUNGEN: Im gesamten spanischen Staatsgebiet werden Feste und Feierlichkeiten abgehalten, die trotz Anbringens von Gründen der Tradition, keinesfalls weniger abscheulich sind und weiterhin sowohl unangenehm als auch beschämend für viele Millionen Spanier sind.

Es besteht Grund zur Vermutung, dass eine gewisse Angst vorherrscht, selbst Traditionen, die einen hohen Grad der Grausamkeit erzielen, zu verbieten oder zu versuchen, diese abzuschwächen, aufgrund der Reaktion, die dies unter ihren Befürwortern hervorrufen könnte.

Aus diesem Grund wäre es gerecht, AUF DIE GLEICHE WEISE das Unbehagen und die Abscheu anzuhören und zur Kenntnis zu nehmen, die diese Art von Traditionen in Bürgerinnen und Bürgern hervorrufen, die gegen deren Feiern sind, die glücklicherweise zum Wohl für die Entwicklung und den Fortschritt der Gesellschaft Spaniens – vermutlich - die Mehrheit darstellen und die dennoch diese Situation indigniert ertragen müssen.

In Vertretung der Rechtsabteilung und des Vorstands des valencianischen Tier- und Pflanzenschutzvereins (Sociedad Valenciana Protectora de Animales y Plantas)

Ana Mayol Bellester
Präsidentin der SVPAP